

Allgemeinverfügung über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Dimethoate

vom 8. März 2011

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 48 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,

verfügt:

1. Die Verwendung von folgenden Pflanzenschutzmitteln:

Bellator Rex	W-4499-1
Bi 58	D-4052
Bi 58 Insektenvernichter	D-3836
Danadim Progress	D-3837
Dimethoat 40 Hoko	W-1320
Dimethoat blau	W-1599
Dimethoat Burri	W-1425
Dimethoat Realchemie	W-6534
Dimethoat S	W-4499
Diméthoate	W-4510
Perfekthion	W-2329
Perfekthion	W-5183
Rogor 40	W-1866
Rogor 40	W-1212
Rogor 40	W-1867
Roxion	W-1309
Techn'oate	F-3850

wird für folgende Obst- und Gemüsebau Indikationen ab sofort verboten:

- Kernobst: alle Indikationen,
- Aprikose, Pfirsich/Nektarine, Zwetschge/Pflaume, Kiwi: alle Indikationen
- Blattkohle (Chinakohl, Federkohl (Grünkohl), Pak-Choi), Kohlrabi, Radies, Rettich, Bodenkohlrabi: alle Indikationen

2. Die Allgemeinverfügung des BLW vom 17. November 2010 betreffend Dimethoate wird aufgehoben.

¹ SR 916.161

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

8. März 2011

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch